Derzeitige Anschrift der / des Eigentümer(s):

_____

_____

_____

_____

Datum: _____

Kassenzeichen: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Abfall- Sammel- und
Transportverband Oberberg
Moltkestr. 2
51643 Gummersbach

Hinweis: Dieses Formular wird ausschließlich in Papierform **oder** als PDF-Dateianhang per E-Mail akzeptiert. Übermittlungen per Screenshot in einer E-Mail oder als Anhang in Grafikformaten wie jpeg, jpg, png, tiff usw. werden nicht angenommen.

Antrag auf Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige(r) an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung für das Grundstück

_____
Straße, Hausnummer

_____
PLZ, Ort und ggfs. Stadt- oder Ortsteil

bin ich in der Lage, die auf meinem Grundstück anfallenden organischen Abfälle vor Ort selbst zu verwerten. Ich bitte deshalb eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß ab _____ zuzulassen.
(Datum)

Folgende Gefäße werden derzeitig auf meinem Grundstück bereitgestellt und können abgeholt werden:

____ Stück 120 Liter
____ Stück 240 Liter
____ Stück 360 Liter

_____
Unterschrift des Grundstückseigentümers

Stand 01/2026

Eingaben löschen

Information zum Datenschutz (nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung ist der ASTO, Moltkestr. 2, 51643 Gummersbach. Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verwaltung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung. Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.asto.de/datenschutz abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrer/Ihrem zuständigen Sachbearbeiter/-in.

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)

Information über die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne in privaten Haushaltungen

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne liegt vor, wenn schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass man in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe auf dem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Eigenverwertung durch Eigenkompostierung).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Sie dürfen nicht nur willens, sondern müssen auch **fachlich** und **technisch** in der Lage sein, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gewährleisten.
- Eine Beeinträchtigung des **Wohls der Allgemeinheit**, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) darf nicht entstehen.
- Die anfallenden Bioabfälle sind der Eigenkompostierung zuzuführen. Die Entsorgung über die graue Restabfalltonne ist nicht zulässig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- Lediglich Fleisch- und Fischreste, Knochen, Gräten, Eierschalen und Zitrusschalen dürfen in die Restabfalltonne eingefüllt werden, wenn kein Bioabfallbehälter vorgehalten wird.
- Die Eigenkompostierung muß **ganzjährig** erfolgen.
- Das **Verbrennen** von Kleingartenabfällen ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

- § 11 und 12 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- § 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW)
- § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des ASTO